

Diakonisches Werk • Kanalufer 48 • 24768 Rendsburg

Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Herr Jan Kürschner, MdL

Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 27. Januar 2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der
Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, FDP und SSW,
Drucksache 20/3684**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Kürschner,

das Diakonische Werk Schleswig-Holstein Landesverband der inneren Mission e.V., Fachbereich Wohnungslosenhilfe, bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf nehmen zu können. In Schleswig-Holstein stellt die Diakonie insgesamt 34 Anlaufstellen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zur Verfügung, davon 23 Beratungsstellen, 4 Tagestreffs, 3 Obdachlosenunterkünfte und 4 stationäre Einrichtungen. Insgesamt bieten 14 Diakonische Träger die Angebote in der Wohnungslosenhilfe an. In den kalten Wintermonaten kommen die zusätzlichen Winternotprogramme, die von erfahrenem Kolleg*innen aus der Wohnungslosenhilfe betrieben werden, hinzu. Einzelne Regionen Schleswig-Holsteins werden noch nicht durch eine Beratungsstelle der freien Wohlfahrtspflege für die Wohnungslosenhilfe versorgt. Dies erschwert unter anderem die Arbeit der Sozialberatungsstellen und anderen Einrichtungen. Hier sollte in

**Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein**

Landesverband der
Inneren Mission e. V.

Heiko Naß
Landespastor
Telefon: +49 4331 593-111
Telefax: +49 4331 593-35111
nass@diakonie-sh.de

Kathrin Kläschen
Referentin Wohnungslosenhilfe,
Straffälligenhilfe, Armut
Telefon: +49 4331 593- 182
Telefax: +49 4331 593- 35182
K.Klaeschen@diakonie-sh.de

Kanalufer 48
24768 Rendsburg

www.diakonie-sh.de

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
Martinshaus
24768 Rendsburg

Telefon +49 4331 593 - 0
Telefax +49 4331 593 - 244
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Gesetzliche Vertreter
Heiko Naß
Landespastor und
Sprecher des Vorstandes

Kay-Gunnar Rohwer
Kaufmännischer Vorstand

Zentrales Spendenkonto:
Evangelische Bank eG Kiel
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE48520604100406403824

Spendenkonto:
Brot für die Welt:
Evangelische Bank eG Kiel
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE92520604100506403824

Steuernummer: 20 290 82249

Vereinsregister-Nr.: 226

Zukunft unbedingt auch ein Angebot für die Wohnungslosenhilfe vorgehalten werden.

Artikel 11a Wohnen

Aus Sicht der Diakonie Schleswig-Holstein ist die Aufnahme des Artikels 11 a Wohnen als Staatszielbestimmung in die Landesverfassung dringend geboten. Wohnen ist keine „Ware“ wie jede andere, sondern eine grundlegende Voraussetzung für den Schutz der Menschenwürde, für soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Wer keinen sicheren Wohnraum hat, ist in nahezu allen Lebensbereichen ausgegrenzt.

In Schleswig-Holstein erleben die Beratungsstellen der Diakonie täglich die Folgen eines angespannten Wohnungsmarktes. Steigende Mieten, der Mangel an Sozialwohnungen bzw. bezahlbarem Wohnraum und die Zweckentfremdung von Wohnraum – insbesondere in touristisch geprägten Regionen – führen dazu, dass immer mehr Menschen ihre Wohnung verlieren oder gar keine finden. Diese Entwicklung trifft besonders Menschen mit geringem Einkommen, Alleinerziehende, ältere Menschen sowie wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Mit der Aufnahme des angemessenen und bezahlbaren Wohnraums als Staatszielbestimmung wird der besonderen Bedeutung, die Wohnraum für die Befriedigung der elementaren Lebensbedürfnisse der Menschen hat, Rechnung getragen. Angemessener und bezahlbarer Wohnraum sorgt für allgemeine Lebensqualität und wirkt der sozialen Spaltung entgegen. Adressaten der Staatszielbestimmung sind das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die kommunale Ebene ist als Trägerin der Daseinsvorsorge und aufgrund ihrer Planungshoheit ausdrücklich mit einbezogen.

Das Wohnen ist ein grundlegendes menschliches Bedürfnis und Voraussetzung für ein würdiges Leben. Vor diesem Hintergrund ist die Übernahme angemessenen und bezahlbaren Wohnraum als Staatszielbestimmung in die Landesverfassung grundsätzlich zu begrüßen. Eine solche Verankerung hätte sowohl eine starke symbolische als auch eine rechtliche Bedeutung.

Gerade in Schleswig-Holstein, wo Küstenlagen und touristische Nutzung den Wohnungsmarkt zusätzlich unter Druck setzen, zeigt sich deutlich, dass Marktmechanismen soziale Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigen. Eine Staatszielbestimmung würde klarstellen, dass

das Land eine aktive Verantwortung für die Wohnraumversorgung trägt – insbesondere für beispielsweise Menschen in prekären Lebenslagen, mit geringem Einkommen, Familien, Studierende und ältere Menschen.

Der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, der Wohnungslosigkeit bis 2030 überwinden will, verdeutlicht die Dringlichkeit des Problems. Schleswig-Holstein trägt als Bundesland eine konkrete Verantwortung für die Umsetzung dieses Ziels. Ohne eine verfassungsrechtliche Verankerung bleibt jedoch offen, ob die notwendigen Maßnahmen langfristig und konsequent verfolgt werden. Die Aufnahme des Rechts auf Wohnen in die Landesverfassung würde den Aktionsplan auf Landesebene absichern und verhindern, dass er zu einer bloßen politischen Absichtserklärung verkommt.

Kritikerinnen und Kritiker wenden ein, dass eine solche Sozialstaatsbestimmung keine direkt einklagbaren subjektiven Rechte für Bürger*innen darstellen. Sie bindet aber den Gesetzgeber und die Verwaltung an verfassungsrechtliche Aufträge, die bei der Gesetzgebung und Rechtsauslegung zu beachten sind. Sie definieren, welche Werte und Ziele ein Staat verfolgt, ohne konkrete Umsetzungswege vorzugeben. Auch andere soziale Grundrechte sind als Staatsziele formuliert und entfalten ihre Wirkung vor allem als Verpflichtung zum staatlichen Handeln, nicht aber als individueller Anspruch im Einzelfall.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Übernahme der Staatszielbestimmung „angemessenen und bezahlbaren Wohnraum“ in die Landesverfassung ein wichtiges politisches Signal setzen und die soziale Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein stärkt. Zwar löst sie nicht automatisch alle Probleme des Wohnungsmarktes, sie schafft jedoch eine verbindliche Grundlage, um Wohnen als Grundrecht ernsthaft zu schützen und zu fördern.

Daher begrüßen wir dieses Vorhaben.

Artikel 14: Digitalisierung

Digitalisierung allein wird die Probleme wohnungsloser Menschen nicht lösen. Sie kann jedoch unterstützend wirken, wenn sie sozial gestaltet ist.

Für die Diakonie ist digitale Teilhabe untrennbar mit sozialer Teilhabe verbunden. Digitalisierung bestimmt zunehmend den Zugang zu existenziellen Leistungen, zu Bildung, Beratung, Pflege, Teilhabeangeboten und demokratischer Mitwirkung. Menschen, die kein Zuhause haben, haben nicht die gleiche Möglichkeit digitale Angebote anzunehmen: Fehlende Endgeräte, fehlende Energiequellen zur Akkuladung oder fehlende Zugänge für eine ausreichende Internetnutzung. Menschen, die in Armut leben und somit keinen gleichberechtigten Zugang zu digitalen Angeboten haben, werden systematisch benachteiligt. Das widerspricht dem diakonischen Auftrag, die Würde jedes Menschen zu achten und soziale Gerechtigkeit zu fördern.

Digitalisierung entscheidet heute darüber, wer Zugang zu Bildung, Arbeit, Information, Verwaltung und demokratischer Mitbestimmung hat – und wer nicht. Wer keinen Zugang zu digitalen Angeboten hat oder diese aufgrund von Barrieren nicht nutzen kann, wird zunehmend vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Digitale Teilhabe ist damit keine freiwillige Zusatzleistung mehr, sondern eine zentrale Frage sozialer Gerechtigkeit und demokratischer Gleichberechtigung.

Die Erfahrungen der diakonischen Praxis zeigen deutlich: Von digitaler Ausgrenzung sind insbesondere Menschen mit geringem Einkommen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, wohnungslose Menschen sowie Familien in prekären Lebenslagen betroffen. Auch im ländlichen Raum verschärfen unzureichende Infrastrukturen bestehende Ungleichheiten. Digitalisierung darf diese Benachteiligungen nicht verstärken. Sie muss so gestaltet werden, dass sie gerade denjenigen zugutekommt, die auf Unterstützung angewiesen sind.

Es ist Aufgabe des Staates, Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen. Das gilt auch und gerade im digitalen Raum. Märkte allein gewährleisten keinen diskriminierungsfreien Zugang zu digitalen Infrastrukturen und Diensten.

Ohne klare politische Leitplanken entstehen neue Ungleichheiten – zwischen Stadt und Land, Jung und Alt, Menschen mit und ohne Behinderungen sowie zwischen einkommensstarken und einkommensschwachen Haushalten.

Gleichzeitig ist es wichtig weiterhin zu verdeutlichen, dass ein sozialer Rechtsstaat ganze Bevölkerungsgruppen nicht von der Teilhabe am Leben, vom Zugang zu Dienstleistungen, Behörden und Sozialleistungen faktisch ausschließen darf, nur weil diese nicht in der Lage sind, sich der digitalen Werkzeuge zu bedienen, die ihnen den Zugang ermöglichen sollen. Digitale Angebote und KI-unterstützte Telefon-Hotlines können das persönliche Gespräch und die Beratung nicht ersetzen. Es ist Aufgabe des Staates neben der gesetzlichen Regelung von online-Zugängen (vgl. Onlinezugangsgesetz – OZG) auch weiterhin sicherzustellen, dass Bürger*innen zu den üblichen Geschäftszeiten des jeweiligen Dienstleisters / der jeweiligen Behörde / des jeweiligen Sozialleistungsträgers über einen lokalen analogen Zugang ihre Anliegen persönlich vorbringen können. Alle Kommunikationswege zu Behörden (persönlich mündlich, schriftlich-postalisch oder digital) müssen gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Allen Leistungsberechtigten muss es ermöglicht werden, in der von ihnen bevorzugten Form mit den Behörden zu kommunizieren.

Die Aufnahme der diskriminierungsfreien digitalen Teilhabe als Staatszielbestimmung in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein würde ein starkes politisches Signal senden: Digitalisierung wird nicht dem Zufall überlassen, sondern am Gemeinwohl ausgerichtet. Eine solche Staatszielbestimmung verpflichtet Gesetzgebung und Verwaltung, Digitalisierung konsequent inklusiv, barrierefrei und gerecht zu gestalten und somit analoge Zugänge nicht zu streichen. So stärkt es den Anspruch, dass digitale Verwaltungsangebote, Bildungsplattformen und Beteiligungsformate niemanden ausschließen dürfen.

Ohne politische Steuerung droht die digitale Transformation bestehende soziale Ungleichheiten zu vertiefen. Eine Verankerung in der Landesverfassung setzt dem eine klare politische Leitlinie entgegen: Digitale Innovation darf nicht auf Kosten der sozialen Teilhabe gehen. Digitalisierung ist ein Werkzeug, keine Lösung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Naß
Landespastor